Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 49 (1976)

Heft: 12

Artikel: Zivilschutz und Schweizerisches Rotes Kreuz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-518548

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zivilschutz und Schweizerisches Rotes Kreuz

zsi Im Sinne einer rationellen Arbeitsteilung, um Leerläufe und Doppelspurigkeiten zu vermeiden und auch die finanziellen Mittel sinnvoll einzusetzen, haben der Zivilschutz und das Schweizerische Rote Kreuz schon seit vielen Jahren immer grossen Wert auf gute Beziehungen und bestmögliche Zusammenarbeit gelegt. Es liegt auf der Hand, dass das Schweizerische Rote Kreuz und auch der Schweizerische Samariterbund auf Grund ihrer in Jahrzehnten gesammelten Erfahrungen auf dem Gebiete der sanitätsdienstlichen Ausbildung und auch des freiwilligen Einsatzes einen unbezahlbaren Schatz an Erfahrungen vorzuweisen haben.

Das Bundesamt für Zivilschutz hat in den Jahren 1972 bis 1974 mit dem Schweizerischen Roten Kreuz eine Reihe von Vereinbarungen und Nachträgen abgeschlossen, die in der Tätigkeit des Jahres 1975 voll zur Anwendung gelangten. Sie beziehen sich ausschliesslich auf das Kurswesen, auf den Kurs «Krankenpflege zu Hause», auf die Ausbildung der Kurslehrerinnen und die Ausbildung von Rotkreuzspitalhelferinnen. Wenn man daran denkt, dass dem Zivilschutz heute im ganzen Lande in Notspitälern und Sanitätshilfsstellen rund 60 000 Liegestellen zur Verfügung stehen, kann man sich allein schon ein Bild von der Grösse dieser Aufgabe und Notwendigkeit der Ausbildung machen.

Dem Jahresbericht des Schweizerischen Roten Kreuzes für das Jahr 1975 wird über die Tätigkeit folgendes entnommen: «Zur Vereinbarung vom 22. Dezember 1972 zwischen Bundesamt für Zivilschutz / Schweizerischem Roten Kreuz / Schweizerischer Samariterbund betreffend Ausbildung in Krankenpflege zu Hause kam am 13. November 1974 ein Nachtrag zustande, der die Förderung der Kurse «Krankenpflege zu Hause» auf der Grundlage eines einheitlichen Ausbildungsprogrammes für den Zivilschutz, das Schweizerische Rote Kreuz und den Schweizerischen Samariterbund bezweckt. An die von den Rotkreuzsektionen und den Samaritervereinen durchgeführten und vorschriftsgemäss gemeldeten Kurse «Krankenpflege zu Hause» leistet der Bund seit 1975 Beiträge. Für 1975 wurden diese pro Kurs auf Fr. 100.— festgelegt. was bei 693 subventionierten Kursen einen Totalbetrag von Fr. 69 300.— ergibt.

Am 13. November 1974 wurde noch eine weitere Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Zivilschutz und dem Schweizerischen Roten Kreuz betreffend die Vorbereitung von Instruktionspersonal für nichtberufliche Krankenpflege im Zivilschutz getroffen, deren wichtigste Neuerungen sind:

- Das Bundesamt für Zivilschutz überträgt die Vorbereitung des Instruktionspersonals (= Lehrerinnenkurse SRK) für den Grundkurs 2 des Zivilschutzes (= Kurs SRK «Krankenpflege zu Hause») dem Schweizerischen Roten Kreuz.
- Zur Instruktion in den Grundkursen 2 und 3 (= Kurs SRK «Krankenpflege zu Hause» und Kurs Zivilschutz «Krankenpflege in geschützten Anlagen») darf ab 1. Januar 1976 nur Berufskrankenpflegepersonal nach Bestehen des Lehrerinnenkurses SRK und des Kantonsinstruktorenkurses Zivilschutz eingesetzt werden.
- Auswahl der Kurslehrerinnen für Ausbildung (Kantonsinstruktorenkurs «Krankenpflege in geschützten Anlagen») und Einsatz in Zivilschutzkursen sind Sache des Zivilschutzes.
- Die Mitarbeit in der Instruktion ist von der Übernahme der Schutzdienstpflicht im Zivilschutz unabhängig.
- An die Kosten der Lehrerinnenkurse SRK «Krankenpflege zu Hause» leistet das Bundesamt für Zivilschutz dem Schweizerischen Roten Kreuz einen Beitrag.

Dieser Beitrag belief sich für 1975 auf Fr. 12 500.— (fünf Lehrerinnenkurse zu Fr. 2500.—).